

# Allgemeine Geschäftsbedingungen.

(zur Vereinbarung über einen Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEF)

1. Die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH ist zur ordnungsgemäßen Ausführung der Bestattung gem. der Leistungsaufstellung verpflichtet, wenn der vereinbarte Preis zum Beginn der Leistungspflicht (Durchführung der Bestattung mit allen Einzelleistungen) bezahlt oder sichergestellt ist. Zur Leistungsausführung ist die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH berechtigt, sich ganz oder teilweise auf ihre Kosten, Dritter zu bedienen.
2. Die in dem Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEF enthaltenen Preise für Überführungsleistungen umfassen lediglich Fahrten von max. 50 km, ausgehend vom Sitz unserer jeweiligen Filialstandorte, während der Geschäftszeiten. Für den Fall des Überschreitens dieses Rahmens und/oder außerhalb der Geschäftszeiten, fallen zusätzliche Kosten entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH an. Hierbei ist nicht entscheidend, welchen Zweck die Überführungsleistung hat.
3. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass sich alle in dem Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEF vereinbarten/vorgeesehenen Preise auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses beziehen und sich bis zur Fälligkeit der Leistungsverpflichtung der Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH ändern können. Die vereinbarten Preise entsprechen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste der Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH und/oder den zu diesem Zeitpunkt bekannten (amtlichen) Gebühren und Auslagen sowie MwSt. Zwischen den Parteien wird insoweit klargestellt, dass die beauftragten Leistungen jeweils mit den am Tag ihrer Fälligkeit geltenden Preise/Kosten/Steuern zu vergüten sind.
4. Sollte die einbezahlte/abgesicherte Summe die Preise zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht (mehr) abdecken, ist die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH berechtigt, die (Einzel)Leistungen anzupassen, sofern keine Dritten (Angehörige, Auftraggeber oder Erben) eine Zusicherung für die Tragung eventueller Mehrkosten erteilen. Sind die vereinbarten Leistungen aufgrund tatsächlicher Umstände zum Fälligkeitszeitpunkt ganz oder teilweise nicht möglich, ist die Bestattung in einer Form und solchen (Einzel)Leistungen zu erbringen, die dem ursprünglichen Vertragsinhalt am nächsten kommt. Im Falle einer Unterschreitung der vereinbarten Preise/Kosten ist die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH berechtigt und verpflichtet, einen eventuellen Überschuss an den/die Erben auszusahlen, es sei denn, der Vorsorgende hat eine anderweitige Bestimmung getroffen.
5. Der Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEF wird im gegenseitigen Einvernehmen getroffen und sollte dementsprechend auch nur in gleicher Weise abgeändert oder aufgelöst werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. In diesem Falle ist die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH berechtigt, eine Entschädigung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften i.H.v. 20% der Bestattereigenleistungen (ohne Gebühren und Fremdkosten) geltend zu machen, mindestens aber € 150,00. Der Kündigende ist berechtigt, den Nachweis eines geringeren Schadens zu führen.
6. Sofern zur Absicherung des Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEFES eine Bestattungskostenversicherung abgeschlossen wird oder eine bereits bestehende Versicherung an die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH abgetreten wird, wird darauf hingewiesen, dass es sich jeweils um rechtlich selbständige Verträge handelt und die Bestattungsvorsorge nicht vom (Fort)Bestand des Versicherungsvertrages abhängt.
7. Der Vorsorgende verpflichtet sich, den Abschluss seines Bestattungsvorsorge-SCHUTZBRIEFES den Angehörigen, Erben und/oder sonstig zu seiner dereinstigen Bestattung Berufenen/Berechtigten bekannt zu geben. Sollte der Bestattungsauftrag vertragswidrig von einem anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden, gilt die Regelung vorstehend Ziff. 5 entsprechend. Die Fa. Bestattungen Hanrieder GmbH ist insbesondere berechtigt, etwa an sie unwiderruflich abgetretene Versicherungsleistungen geltend zu machen und Schadensersatzforderungen hiermit zu verrechnen. Die Auszahlung des verbleibenden Betrages erfolgt an den/die Erben des Vorsorgenden, es sei denn, dieser/diese hat/haben hierüber anderweitig verfügt.
8. Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht den Bestand der übrigen Bestimmungen. Die betroffene Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, welche dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt, hilfsweise durch das Gesetz. Vergleichbares gilt für eventuelle Regelungslücken.